

# Die Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst

Die Jahressonderzahlung stellt eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers für die im Bezugsjahr erbrachte Arbeitsleistung und Betriebstreue dar. Mit Einführung des TVöD ist keine Bindungsfrist mehr vorgesehen. Damit entfällt der bei der früheren Zuwendung im Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) noch vorhandene zusätzliche Zweck, einen Anreiz für zukünftige Betriebstreue zu geben.

Dieser Artikel informiert über die „Jahressonderzahlung“ im TVöD-VKA, insbesondere über die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe, die Auswirkungen von Fehlzeiten einschließlich der Sonderfälle bei Mutterschutz und Elternzeit. Auf die Besonderheiten für den Bereich des Bundes (TVöD-Bund) und der Länder (TV-L) soll hier nicht näher eingegangen werden. Im Wesentlichen handelt es sich um abweichende Prozentsätze. Die Absenkung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 betrifft Bund und TV-L nicht. Die Regelungen zur Kürzung und Ausnahmen der Kürzung der Jahressonderzahlung stimmen mit denen des TVöD-VKA überein.

Die Vorschriften zur Jahressonderzahlung (JSZ) ergeben sich aus § 20 TVöD.

## Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf die JSZ haben alle Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen. Keinen Anspruch auf die JSZ haben demnach insbesondere

- Beschäftigte mit Anspruch auf Sparkassensonderzahlung (§ 44 TVöD BT-S). Daneben besteht kein Anspruch auf weitere Jahressonderzahlungen.
- Ärzte im TVöD (§ 54 Abs. 2 TVöD BT-K);
- Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des § 1 TVöD ausgenommen sind und keinen eigenen arbeitsrechtlichen Anspruch haben;
- gesonderte Regelungen für Auszubildende (TVAöD).

## Anspruchsvoraussetzungen

§ 20 Abs. 1 TVöD führt aus: „Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.“ Damit haben auch Beschäftigte in Elternzeit oder mit unbezahltem Urlaub nach § 28 TVöD einen Anspruch auf die JSZ.

Fehlzeiten führen jedoch unter Umständen – je nach Art der Fehlzeit – zu einer Kürzung der Jahressonderzahlung. Mehr hierzu finden Sie unter der Rubrik „Auswirkungen von Fehlzeiten“.

## Unterjähriges Ausscheiden

Ein Ausscheiden nach dem 1. Dezember hat keine Auswirkung auf den Anspruch der Jahressonderzahlung. Es besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Nach den Vorschriften des Tarifvertrages kommt es allein auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses am Stichtag 1. Dezember an. Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 01.12. eines Jahres, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine (anteilige) Jahressonderzahlung.

## Ausnahme im Bereich der Krankenhäuser (TVöD-K)

Der besondere Teil Krankenhäuser (TVöD BT-K) hebt in § 54 die Stichtagsregelung des § 20 TVöD auf. Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung (anteilig) auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet.

## Höhe der Jahressonderzahlung

Entscheidend für die Höhe sind

- der **Bemessungssatz** (prozentual in Abhängigkeit der Entgeltgruppe und des Tarifgebiets West oder Ost),
- der **Bemessungszeitraum** (Regelbemessungszeitraum sind die Monate Juli, August und September),
- das **durchschnittlich gezahlte monatliche Entgelt** (Bemessungsgrundlage) des Bemessungszeitraums.

## Bemessungssatz (Historie)

Die Jahressonderzahlung betrug in Abhängigkeit von der Entgeltgruppe 90 Prozent, 80 Prozent oder 60 Prozent (Bemessungssatz) des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts in den Monaten Juli, August und September (Bemessungszeitraum). Für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, betragen die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung bis zum Kalenderjahr 2018 75 Prozent der Prozentsätze „West“.

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Einstellung nach dem 1. September ist die Entgeltgruppe am Tag der Einstellung entscheidend.

*Verminderung des Prozentsatzes für die Jahre 2016 und 2017:*  
Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wird die Jahressonderzahlung (wertmäßig) auf dem Stand des Jahres 2015 eingefroren. Ab dem Jahr 2017 wurden die Bemessungssätze zusätzlich um vier Prozentpunkte vermindert.

Um den Sachverhalt bzw. die Hintergründe zu verdeutlichen, erlaube ich mir nachfolgendes Zitat aus der Kommentierung von Bredemeier/Neffke: TVöD/TV-L: Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (5. Auflage), Verlag C. H. BECK, München 2017, Seite 149.

„Die Sonderregelungen für die Höhe der Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2016 (Abs. 2 S. 1 und Protokollerklärung Nr. 2 zu Abs. 2) wurden in den Tarifverhandlungen 2016 als anteilige Kompensation für die neue Entgeltordnung, die zum 01.01.2017 in Kraft tritt, vereinbart. Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 wird die Jahressonderzahlung auf dem Niveau von 2015 ‚eingefroren‘. Das heißt, dass die Entgeltsteigerungen ab 2016 nicht mehr beachtet werden. Um komplizierte Rückrechnungen zu umgehen, wurde dieses ‚Einfrieren‘ rechnerisch in Prozenten so umgerechnet, dass weiterhin das Entgelt des Bemessungszeitraumes des jeweiligen Jahres als Bemessungsgrundlage dient. Ab 2017 wird die Jahressonderzahlung dann (zudem noch) um 4 v. H. abgeschmolzen. Die ‚bereinigten Prozentsätze‘ zur einfachen Berechnung ergeben sich aus der Protokollerklärung.“

Die sich durch die genannten Änderungen für das Jahr 2016 und 2017 ergebenden Prozentsätze entnehmen Sie den Tabellen 1 bzw. 2.

2016		
In den Entgeltgruppen	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
1 bis 8	87,89 %	65,92 %
9 bis 12	78,13 %	58,59 %
13 bis 15	58,59 %	43,94 %

Tabelle 1

2017		
In den Entgeltgruppen	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
1 bis 8	82,05 %	61,54 %
9a bis 12	72,52 %	54,39 %
13 bis 15	53,43 %	40,07 %

Tabelle 2

Auch wenn die Jahre 2016 und 2017 bereits der Vergangenheit angehören, soll der Rechenweg kurz erläutert werden, um die Systematik verstehen zu können.

**Beispiel – Ermittlung der abgesenkten Werte 2016 und 2017**

Zur vereinfachten Darstellung wird ein fiktives Entgelt angenommen. Es gelten folgende Eckdaten:

Entgeltgruppe 1 bis 8, Tabellenentgelt 3.000 Euro für 2015

Tariferhöhung für 2016 um 2,40 Prozent auf 3.072 Euro

Tariferhöhung für 2017 = 2,35 Prozent

Ermitteln Prozentsatz für 2016			
Jahr	Tabellenentgelt	Prozentsatz	Jahressonderzahlung
2015	3.000 Euro	90 %	2.700 Euro
2016	3.072 Euro	87,89 %	2.700 Euro

Da die Jahressonderzahlung auf dem Niveau von 2015 (wertmäßig) eingefroren wurde – d. h. die Tariferhöhung wirkt sich nicht steigend auf die Zahlung aus –, hätte der Arbeitgeber die Basis 2015 ermitteln und mit dem unveränderten Prozentsatz multiplizieren müssen: 3.000 Euro x 90 Prozent = 2.700 Euro.

Durch Festlegen des Prozentsatzes bezogen auf das aktuelle Entgelt spart sich der Arbeitgeber die aufwendige Rückrechnung in das Vorjahr: 3.072 Euro x 87,89 Prozent = 2.700 Euro (gerundet für 2016).

Ermitteln Prozentsatz für 2017		
1.	Absenken des Bemessungssatzes um 4 % 90 % abzüglich 4 % = 86 %*/86 % von 3.000 Euro =	2.580,00 Euro
2.	Neue eingefrorene Sonderzahlung	2.580,00 Euro
3.	Tariferhöhung um 2,35 Prozent 2017 3.072 Euro + 2,35 Prozent =	3.144,19 Euro
4.	Bemessungssatz 2017 100 x 2.580 Euro dividiert durch 3.144,19 Euro =	82,0561 Prozent
5.	Gerundet wären das In der Protokollerklärung wurden festgelegt	82,06 Prozent 82,05 Prozent

\* Hinweis: Die vier Prozent sind nicht von den 87,89 Prozent abzuziehen, da sich der Prozentsatz vom Grundsatz her nicht geändert hat, sondern die Bemessungsgrundlage („Einfrieren“ auf das Niveau von 2015). Lediglich aus Praktikabilitätsgründen wurde dies über eine Anpassung des Prozentsatzes umgesetzt.

## Prozentsatz für das Jahr 2018

Im Kalenderjahr 2018 erfolgt eine weitere Absenkung des Prozentsatzes für die Berechnung der Jahressonderzahlung. Dieser beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8  
82,05 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12  
72,52 v. H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15  
53,43 v. H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vorhundertersatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht.

Problem ist jedoch, dass die Tabellenentgelte nicht linear erhöht wurden, so dass kein einheitlicher Prozentsatz zur Verfügung steht, der in die Formel eingearbeitet werden kann. Es erfolgte eine Erhöhung um sog. „Sockelbeträge“, d. h. die Entgelte erhöhen sich um einen bestimmten Eurobetrag. Dadurch ergeben sich rechnerisch unterschiedliche Prozentsätze in den verschiedenen Entgeltgruppen- und stufen.

Aus diesem Grund haben sich die Tarifvertragsparteien in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 18. April 2018 auf bestimmte Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung verständigt.

2018		
In den Entgeltgruppen	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
1 bis 8	79,51 %	59,63 %
9a bis 12	70,28 %	52,71 %
13 bis 15	51,78 %	38,84 %

### Bemessungssätze im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

Die Entgeltgruppe (EG) S 2 – S 8b entspricht der EG 1 bis 8 und damit 79,51 Prozent. EG S 9 – S 18 entspricht die EG 9a bis 12 und damit 70,28 Prozent ändern in Die Entgeltgruppe (EG) S 2 – S 8b entspricht der EG 3 bis 8 und damit 79,51 Prozent. EG S 9 – S 18 entspricht die EG 9a bis 12 und damit 70,28 Prozent (Ausnahme S 9: 79,51 Prozent gem. Nr. 3 Abs. 4 der Anlage D.12 TVöD-V).

### Bemessungssätze bei Anwendung der P-Tabelle

Die Entgeltgruppe P 5 – P 8 entspricht der EG 1 bis 8 und damit 79,51 Prozent. P 9 – P 16 entspricht die EG 9a bis 12 und damit 70,28 Prozent. Da es keine der Entgeltgruppe E 13 bis E 15 vergleichbaren „P-Entgeltgruppen“ gibt, findet der Prozentsatz in Höhe von 51,78 Prozent wie bei der SuE-Tabelle keine Anwendung.

Die Werte der Tarifvertragsparteien ergeben sich auch, indem man von durchschnittlich 3,2 Prozent Erhöhung ausgeht.

### Beispiel – Ermittlung des Bemessungssatzes für das Jahr 2018

Entwickeln wir unser erstes Beispiel weiter und nehmen als Wert 3,19 Prozent Tarifierhöhung für x an, ermitteln sich folgende Werte:

- In den Entgeltgruppen 1 bis 8  
82,05 v. H. : [(100 + x) : 100], 82,05 dividiert durch [(100 + 3,19) : 100] = 82,05 dividiert durch 1,0319 = 79,51
- In den Entgeltgruppen 9a bis 12  
72,52 v. H. : [(100 + x) : 100], 72,52 dividiert durch [(100 + 3,19) : 100] = 70,28 dividiert durch 1,0319 = 70,27
- In den Entgeltgruppen 13 bis 15  
53,43 v. H. : [(100 + x) : 100], 53,43 dividiert durch [(100 + 3,19) : 100] = 51,78 dividiert durch 1,0319 = 51,78.

### Anpassung der Prozentsätze „Ost“ an die Werte „West“

Für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, betragen die Bemessungssätze, wie bereits ausgeführt, 75 Prozent der Prozentsätze „West“.

Mit der Tarifeinigung vom 18.04.2018 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine stufenweise Anpassung der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost an die Werte im Tarifgebiet West verständigt, und zwar

- auf 82 Prozent im Jahr 2019
- auf 88 Prozent im Jahr 2020
- auf 94 Prozent im Jahr 2021 und
- auf 100 Prozent im Jahr 2022

der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze.

### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes in Abhängigkeit von der Entgeltgruppe ist das im Bemessungszeitraum durchschnittlich gezahlte Entgelt.

Einzubeziehen sind insbesondere

- Tabellenentgelt
- in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile, z. B.
  - Schicht- und Wechselschichtzulage
  - Funktionszulagen (Techniker, Meister- und Programmierzulage)
  - kinderbezogene Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ
  - Strukturausgleich (einzurechnen gem. Rundschreiben VKA v. 12.03.2008)
- Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD für Krankheit und Urlaub
- unständige Bezüge, z. B.
  - Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Samstagsarbeit

- Entgelt für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienste (einschließlich der für tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft gezahlten Entgelte)

Unberücksichtigt bleiben nach § 20 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz TVöD insbesondere

- Entgelte für Überstunden und Mehrarbeit, mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit
- alle weiteren Zuschläge (z. B. Zeitzuschläge), die aufgrund der Überstunden bzw. Mehrarbeitsstunden angefallen sind.
- Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien
- besondere Zahlungen nach § 23 TVöD, z. B.
  - vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgeld
- Aufstockungsleistungen bei Altersteilzeit
- Krankengeldzuschuss (Satz 3 der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2)
- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (herrschende Meinung, da vergleichbarer Sachverhalt wie Krankengeldzuschuss)

**Wichtig**

Es geht bei der Frage der berücksichtigungsfähigen bzw. nicht zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile darum, ob diese Beträge (wertmäßig) einzubeziehen sind oder nicht. Die Zuordnung sagt noch nicht aus, ob bestimmte Sachverhalte zu einer Kürzung der JSZ führen.

**Bemessungszeitraum und Berechnung**

Der Regelbemessungszeitraum sind die Monate Juli, August und September.

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs.

**Beispiel – Ermitteln der Grundlage**

Der Beschäftigte hat im Monat Juli ein zu berücksichtigendes Entgelt in Höhe von 2.877,36 Euro, im August 3.000,62 Euro und im September 3.002,02 Euro.

Summe der Entgeltbestandteile Juli, August und September = 8.880 Euro

8.880 Euro dividiert durch 3 = 2.960 Euro Basis für die Jahressonderzahlung

**Es wurde nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt? – Variante 1**

Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Der Faktor 30,67 ergibt sich aus der Summe der Kalendertage Juli, August und

September dividiert durch 3 (92 Kalendertage dividiert durch 3 = 30,67).

**Wichtig:** Es bleibt beim Referenzzeitraum Juli, August und September!

**Beispiel – Anwendung des Faktors von 30,67**

Mitarbeiter A. hat ein Tabellenentgelt in Höhe von 3.017,56 Euro. Für den Zeitraum vom 10. bis zum 24. September wurde unbezahlter Sonderurlaub genommen. Im September bestand somit für insgesamt 15 Kalendertage kein Anspruch auf Entgelt. Das Teilentgelt September beträgt 1.508,78 Euro.

1.	Juli (31 Kalendertage)	3.017,56 Euro
2.	August (31 Kalendertage)	3.017,56 Euro
3.	September (15 Kalendertage)	1.508,78 Euro
4.	Summe (77 Kalendertage)	7.543,90 Euro
5.	Summe aus 4. dividiert durch 77 Kalendertage =	97,97 Euro
6.	Bemessungsgrundlage für die JSZ Hochrechnung: Wert aus 5. multipliziert mit 30,67 =	3.004,74 Euro

**Eintritt nach dem 30. September**

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

**Beispiele – Einstellung nach dem Regelbemessungszeitraum**

- Der Beschäftigte wurde am 20. Oktober eingestellt.  
**Lösung:** Ersatzbemessungszeitraum ist der Monat November, da dies der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses ist.
- Der Beschäftigte wurde am 1. Dezember eingestellt.  
**Lösung:** Ersatzbemessungszeitraum ist der Monat Dezember, da dies der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses ist.
- Der Beschäftigte wurde am 5. Dezember eingestellt  
**Lösung:** Es besteht kein Anspruch auf die Jahressonderzahlung, da der Arbeitnehmer am 1. Dezember nicht in einem Arbeitsverhältnis stand.

**Es wurde nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt? – Variante 2**

Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich (Satz 4 der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 TVöD). Das bedeutet, dass auf den Ersatzbemessungszeitraum dann abzustellen ist, wenn während des gesamten Regelbemessungszeitraums – Juli, August, September – das



Richtig berechnet? Die Jahressonderzahlung kennt viele Fallstricke.

Dienstverhältnis bestanden hat, aber an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf (berücksichtigungsfähiges) Entgelt bestand.

**Wichtig:** Ersatzbemessungszeitraum = letzter voller Kalendermonat, an dem Anspruch auf Entgelt für alle Kalendertage bestand.

#### **Kürzungsvorschrift (Zwölftelungsregelung)**

Der Anspruch auf die JSZ vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD haben.

Das heißt, es erfolgt keine Kürzung, wenn mindestens an einem Tag im Kalendermonat Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltfortzahlung bei Erholungs- oder Zusatzurlaub oder Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung bestanden hat.

Ruht das Arbeitsverhältnis während des gesamten Kalendermonats, z. B. aufgrund unbezahlten Urlaubs nach § 28 TVöD, vollständiger Freistellung aufgrund der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz oder Rente auf Zeit nach § 33 Abs. 2 TVöD führt dies zur Minderung (Kürzung) um ein Zwölftel.

#### **Beispiele – (keine) Kürzung der Jahressonderzahlung**

Der Beschäftigte hatte in der Zeit vom 16.04. bis 15.05. unbezahlten Urlaub. Eine Kürzung ist nicht vorzunehmen, da sowohl im April als auch im Mai Anspruch auf Entgelt bestand. Der Beschäftigte hatte in der Zeit vom 16.04. bis 15.06. unbezahlten Urlaub. Die Kürzung beträgt 1/12 für den Monat Mai,

da in diesem Monat nicht für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung bestand.

Einstellung des Arbeitnehmers am 1. Juli. Die Jahressonderzahlung beträgt 6/12 für die Monate Juli bis Dezember.

#### **Ausnahmen – keine Kürzung der Jahressonderzahlung**

Die Minderung der JSZ unterbleibt bei folgenden Fehlzeiten, auch wenn diese einen vollen Kalendermonat oder mehr betragen:

- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG;
- Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist (§ 20 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c TVöD). Voraussetzung ist jedoch, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
- Zahlung von Krankengeldzuschuss oder wenn lediglich aufgrund der Höhe des zustehenden Krankengelds kein Krankengeldzuschuss gezahlt wird.

#### **Beispiel – Mutterschutz und Elternzeit**

Für Frau Mutter liegen der Entgeltabrechnung folgende Daten vor:

Entbindungstag: 10.08.2018  
 Mutterschutz: 29.06.2018 bis einschließlich 05.10.2018  
 Elternzeit: 06.10.2018 bis einschließlich 09.08.2021

Am Tag vor Beginn der Elternzeit bestand Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

**Lösung**

Für das Jahr 2018 erfolgt keine Kürzung der JSZ, da weder die Mutterschutzfristen noch die Elternzeit im Kalenderjahr der Geburt zu einer Kürzung führen. Die JSZ ist somit in voller Höhe zu zahlen.

Für die nachfolgenden Jahre 2019 und 2020 besteht kein Anspruch auf die JSZ. Es bestand kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung. Da das Kind im Vorjahr geboren wurde, findet die Ausnahmereglung des § 20 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c TVÖD keine Anwendung.

Im Kalenderjahr 2021 erfolgt eine Kürzung der JSZ um 7/12 auf 5/12. Da eine Kürzung nur für volle Kalendermonate erfolgt, besteht auch Anspruch für den Monat August, der Rückkehr aus der Elternzeit. Im August wird bereits (teilweise) Entgelt bezogen.

**Praxisfall in Verbindung mit Krankengeldzuschuss**

Für Herrn Blaubär liegen der Entgeltabrechnung folgende Daten vor:

- Arbeitsunfähig: 22.05. bis 03.09.2018
- Entgeltfortzahlung: 22.05. bis 02.07.2018 (42 Kalendertage)
- Krankengeldzuschuss: 03.07. bis 03.09.2018
- Arbeitsaufnahme: 04.09. bis laufend  
(Anspruch auf Entgelt)

Im ersten Schritt ist zu klären, ob kürzungsrelevante Fehlzeiten vorliegen. Im vorliegenden Sachverhalt besteht Anspruch auf die ungekürzte Zahlung, da in allen Monaten Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand. Der Bezug von Krankengeldzuschuss führt nicht zur Zwölfteilung.

Zeitraum	Zu berücksichtigende Kalendertage	Bemerkungen
01.07. bis 02.07.2018	2 Kalendertage	Entgeltfortzahlung ist berücksichtigungsfähiges Entgelt
03.07. bis 03.09.2018	0 Kalendertage	Krankengeldzuschuss ist kein berücksichtigungsfähiges Entgelt
04.09. bis 30.09.2018	27 Kalendertage	berücksichtigungsfähiges Entgelt
Summe =	29 Kalendertage	nicht mindestens 30 Kalendertage

Im zweiten Schritt ist zu klären, ob es bei der Berechnung der Jahressonderzahlung beim Regelbemessungszeitraum Juli, August, September verbleibt oder ein Ersatzbemessungszeitraum maßgebend ist. Dazu sind die Kalendertage im Regelbemessungszeitraum zu ermitteln, an denen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung bestand (siehe Tabelle oben).

Da im Referenzzeitraum nicht für mindestens 30 Kalendertage Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung bestand, tritt an die Stelle des Regelbemessungszeitraumes der letzte Kalendermonat, an dem für alle Kalendertage Anspruch auf

Entgelt bestand. Dieser Ersatzbemessungszeitraum ist der Monat Juni, da die Entgeltfortzahlung für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigungsfähiges Entgelt darstellt.

**Fazit**

Bei der Ermittlung der Jahressonderzahlung bzw. deren Basis sind einige Ausnahmeregelungen bzw. besondere Vorschriften zu beachten. Es empfiehlt sich, bei maschineller Ermittlung der Werte mittels Entgeltabrechnungsprogrammen Sonderfälle stichprobenartig zu prüfen. Insbesondere Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit, aber auch Arbeitsunfähigkeit mit anschließendem Krankengeldzuschuss sind einen Blick wert. Erkennt Ihr Programm, in welchem Jahr das Kind geboren wurde, und zieht entsprechende Schlussfolgerungen für die nachfolgende Elternzeit?

Der Sachverhalt „Krankengeldzuschuss“ wirkt oft verwirrend. Wichtig ist die unterschiedliche Auswirkung des Krankengeldzuschusses auf die Kürzungsregel (Zwölfteilung) einerseits und auf die Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Entgelts andererseits.

Bedeutung des Krankengeldzuschusses bei der Ermittlung der Jahressonderzahlung	
Auswirkungen auf die Kürzung (Zwölfteilung)	Auswirkung auf die Berechnung
keine Kürzung bei Zahlung bzw. grundsätzlichem Anspruch auf Krankengeldzuschuss	<b>keine Berücksichtigung</b> des Krankengeldzuschusses bei der Berechnung

Arbeitshilfe Krankengeldzuschuss

FRANK MÜLLER  
Betriebswirt (VWA)  
selbst. Trainer und Unternehmensberater  
[www.frag-den-mueller.de](http://www.frag-den-mueller.de)

